



SYNCRO24 - Privathaftpflichtversicherung New Line

► Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2
► Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	4
► Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung	18
► Leistungserweiterungen zur Privathaftpflichtversicherung	40
► Informationen gemäß Informationspflichtenverordnung für Versicherungsverträge	41
► Belehrung über das Widerrufsrecht	44
► Wichtige Hinweise zum Datenschutz	47
► Abschlusserklärung	51

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: SYNCRO24-assekuradeur GmbH
Versicherer: Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Landesschadenhilfe Versicherung VaGh
Privathaftpflichtversicherung New Line

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören beispielsweise:
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport
 - ✓ Für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses - egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
 - ✗ berufliche Tätigkeit
 - ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen
 - ✗ das Halten von Hunden und Pferden

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:
 - ! aus vorsätzlicher Handlung
 - ! zwischen Mitversicherten
 - ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes (z.B. Schüleraustausch, Urlaub) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihre Angaben im Versicherungsantrag sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- Versicherungsprämien sind rechtzeitig und vollständig zu zahlen.
- Informieren Sie uns, wenn sich eine Änderung Ihrer ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Sie sind verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Im Schadensfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall schnellstmöglich an.
- Halten Sie den Schaden so gering wie möglich, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Folgen Sie unseren Weisungen zur Aufklärung des Schadensereignisses.
- Schildern Sie den Schaden wahrheitsgemäß und vollständig.

Unvollständige oder unrichtige Angaben können sich nachteilig auf den Versicherungsschutz auswirken.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Betrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich mit Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer kündigen (spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer).

Die Verträge verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie und wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadensfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Umfang der Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung/ Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzungen der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes / Prämie und Versicherungssteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung bei erster oder einmaliger Prämie
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung bei der Folgeprämie
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Änderungen des versicherten Risikos; Vertragsanpassung
14. Prämien bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Prämienangleichung durch Treuhänderermittlung

Dauer und Ende des Vertrages/ Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Prämienangleichung durch Treuhänderermittlung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung durch Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Sonstige Vertragsbestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsort
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht
33. Schlussbestimmungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung; Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- ▶ auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- ▶ wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - a) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - b) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - c) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - d) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- a) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- b) Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Nr. 4 näher geregelt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Nr. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Einschluss neu entstehender Risiken

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Pauschalversicherung neuer Risiken

Der Versicherungsschutz für das neue Risiko ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Nr. 4.1 auf den Betrag von 1.000.000 € pauschal für Personenschäden, 300.000 € für Sachschäden und – soweit vereinbart – 150.000 € für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Ausschlüsse in der Vorsorgeversicherung

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung/ Vollmacht des Versicherers

5.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Kostenübernahme im Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Minderung zu zahlender Rente

Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzungen der Leistungen

6.1 Höhe der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Maximale jährliche Entschädigungsleistung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Zusammenhängende Versicherungsfälle

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf Folgendem beruhen:

- ▶ auf derselben Ursache,
- ▶ auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- ▶ auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln.

6.4 Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Anrechnung von Kosten

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übernahme der Prozesskosten

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Rentenleistungen

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

6.8 Berechnung des Rentenwertes

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.9 Mehraufwandskosten

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind nachstehende Versicherungsansprüche von der Versicherung ausgeschlossen.

7.1 Vorsätzliche Schadensherbeiführung

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, sind ausgeschlossen.

7.2 Kenntnis von Mangelhaftigkeit

Ausgeschlossen sind weiterhin Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Umfangsüberschreitende Ansprüche

Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

7.4 Ansprüche der versicherten Personen

Haftpflichtansprüche

- des Versicherungsnehmers selbst oder der in Nr. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages

sind ausgeschlossen.

7.5 Nahestehende Personen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Schadensfällen

- a) seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder sowie Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind;
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter Nr. 7.4 und 7.5 b) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene Sachen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

7.7 Fremde Sachen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sind ausgeschlossen, wenn

- a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Nr. 7.6 und 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Schäden an eigens hergestellten oder gelieferten Sachen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Schadensereignisse im Ausland

Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen sind ausgeschlossen.
Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 Umweltschäden

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung sind ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- ▶ im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- ▶ für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von folgenden Anlagen entstehen:

- ▶ Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- ▶ Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG- Anlagen);
- ▶ Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- ▶ Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Schäden aufgrund asbesthaltiger Substanzen

Ausgeschlossen sind weiterhin Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Schäden aufgrund radioaktiver Strahlung

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sind ausgeschlossen.

7.13 Schäden aufgrund gentechnischer Veränderung

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- ▶ gentechnische Arbeiten,
- ▶ gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- ▶ Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- ▶ Erzeugnisse, die aus oder die mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Schäden aufgrund von Abwässer und Elementargefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- ▶ Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwasser handelt,
- ▶ Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- ▶ Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Schäden elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Folgende handelt:

- ▶ Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- ▶ Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
- ▶ Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- ▶ Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen sind ausgeschlossen.

7.17 Anfeindung, Belästigung, Diskriminierung

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen sind ausgeschlossen.

7.18 Personenschäden aufgrund übertragener Krankheit

Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

8. Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämie und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Nr. 9.1 zahlt.

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung bei erster oder einmaliger Prämie

9.1 Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2 Verspätete Zahlung

a) Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

b) Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung bei der Folgeprämie

10.1 Zahlung der Folgeprämie

Die Folgeprämie ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Verspätete Zahlung

a) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämien, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Nrn. 10.2 b) und c) mit dem Fristablauf verbunden sind.

b) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 10.2 a) darauf hingewiesen wurde.

c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 10.2 a) darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13. Änderungen des versicherten Risikos; Vertragsanpassung

Die folgenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

13.1 Mitteilungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Prämienanpassung

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Nr. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3 Prämiennachzahlung bei verspäteter Mitteilung

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Prämienangleichung durch Treuhänderermittlung

15.1 Prämienangleichung

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Prämienangleichung.

Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

15.2 Ermittlung der Prämienangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

15.3 Prämienenerhöhung

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Nr. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekanntgegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Nr. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Entfall der Prämienangleichung

Liegt die Veränderung nach Nr. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

16.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall zum Monatsablauf des Monats, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

16.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken ab der durch eingereichte Nachweise belegten Kenntnisnahme des Versicherers. Dem Versicherer steht für diese Versicherungsperiode nur diejenige Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

18. Kündigung nach Prämienangleichung durch Treuhänderermittlung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Nr. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienenerhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienenerhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- ▶ vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- ▶ dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Wirksamkeit der Kündigung

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- a) Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- b) Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- ▶ durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat oder
 - ▶ durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
- c) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- ▶ der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - ▶ der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- d) Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.
- e) Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- a) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- b) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- c) Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Die Risikoträger (Versicherer) machen sich Antrags- und Risikofragen, die SYNCRO24 auf Antragsformularen, in Deckungsnoten, die im Geschäftsverkehr mit den Maklern verwendet werden und im Online-Antragsverfahren gestellt hat oder die der Versicherungsvermittler/Versicherungsmakler bei Ihnen gesondert erhoben hat und die an SYNCRO24 übermittelt werden, ausdrücklich zu eigen. Damit sind die Fragen so zu betrachten, als seien diese von den Versicherern gestellt worden.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

a) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

b) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos kündigen. Der Versicherer muss die ihm nach den Nummern 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Nrn. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Nrn. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Mitteilungspflicht

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Schadensabwendung und -minderung

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Anzeigepflicht im Streitfall

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Widerspruch von Mahnbescheiden

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Gerichtliche Einigung

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Leistungskürzungen

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Nr. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

27. Mitversicherte Personen

- a) Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- b) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- a) Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sind an die in den Schlussbestimmungen unter Nr. 33.2 genannte Stelle zu richten. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- b) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- c) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Nr. 29 b) entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

- a) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

- a) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Zuständiger Versicherer siehe Schlussbestimmungen Nr. 33.2.
- b) Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- c) Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Schlussbestimmungen

33.1 Gesetzliche Vorschriften

Soweit in den Versicherungsbedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

33.2 Handlungsrechte der SYNCRO24 - assekuradeur GmbH

- a) SYNCRO24 - assekuradeur GmbH, Zinngießerstr. 7, 31789 Hameln, (SYNCRO24), schließt als Abschlussagent Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen nach den Bedingungen der „SYNCRO24 - New Line“ im Namen und für Rechnung des jeweiligen SYNCRO24-Vertragspartners für die „SYNCRO24 - New Line“ ab.

- b) SYNCRO24 hat mit einem Versicherer die Rahmenbedingungen für die „SYNCRO24 - New Line“ vereinbart. Dieser ist damit Vertragspartner der SYNCRO24. Der Vertragspartner hat im Innenverhältnis mit den von SYNCRO24 benannten Versicherungsgesellschaften einen Konsortialvertrag geschlossen und die Konsortialführung übernommen (Innenkonsortium). Alleiniger Vertragspartner des Versicherungsnehmers ist der Versicherer, der gleichzeitig Konsortialführer des Innenkonsortiums ist. Der Versicherungsnehmer kann seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich gegenüber dem Konsortialführer geltend machen.
- c) SYNCRO24 obliegt die Feder- und Geschäftsführung für die „SYNCRO24 - New Line“. SYNCRO24 ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Vertragspartner (Konsortialführer) entgegenzunehmen und mit Wirkung für und gegen den Vertragspartner abzugeben. SYNCRO24 ist weiter bevollmächtigt, Versicherungsscheine, Nachträge und Realrechtsbestätigungen (Sicherungsscheine) mit den versicherungstechnischen Angaben und Angaben zum Versicherungsumfang auszustellen, das Prämieninkasso einschließlich des Mahnverfahrens, die gesamte Vertragsverwaltung durchzuführen und Schäden zu regulieren.
- d) SYNCRO24 hat bei Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (Konsortialführer) das bedingungsgemäße Recht, den Vertragspartner durch einen anderen Versicherer zu ersetzen, sofern Prämien und Versicherungsbedingungen unverändert fortbestehen. Eine entsprechende Einwilligungserklärung hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung abzugeben. Einer weiteren Einwilligungserklärung des Versicherungsnehmers bedarf es hierzu nicht.
- Welcher Versicherer Vertragspartner der SYNCRO24 und des Versicherungsnehmers zum jeweiligen Zeitpunkt ist, ergibt sich jeweils aus der aktuellen Prämienrechnung.
- Auf Nachfrage wird SYNCRO24 den jeweiligen Vertragspartner mit der ladungsfähigen Anschrift und den gesetzlichen Vertretern auch schriftlich benennen. Der Versicherungsnehmer hat bei einem Wechsel des Versicherers das Recht, die Aufhebung des Versicherungsvertrages zu verlangen. Dieses Recht muss unverzüglich ausgeübt werden, nachdem der Versicherungsnehmer von dem Versichererwechsel in Kenntnis gesetzt wurde.

33.3 Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen gewährt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise leistet keine Zahlungen und gewährt keine sonstigen Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung (BBR-PHV SYNCRO24 2021)

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung
2. Mitversicherte Personen und Eigenschaften
- 2a. Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

Erweiterung des Versicherungsschutzes

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
4. Elektronische Daten
5. Auslandsaufenthalt
6. Mietsachschäden
- 6a. Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen
- 6b. Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte
7. Allmähliche Einwirkung
8. Vertragsfortsetzung im Todesfall
9. Abhandenkommen von Schlüsseln
10. Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt- Verlustes in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung
11. Tätigkeit als Tagesmutter
12. Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit
- 12a. Unentgeltliche Hilfeleistung
- 12b. Hilfeleistung in Notsituationen (§ 904 BGB)
- 12c. Nebenberufliche Tätigkeit
13. Deliktunfähige Kinder
14. Fachpraktischer Unterricht
15. Photovoltaikanlage
16. Schadensersatz-Ausfalldeckung
17. Antidiskriminierungsdeckung
18. Vorsorgeversicherung
19. Dienst-Haftpflichtversicherung
20. Vermögensschäden
21. Neuwertentschädigung
22. Gewässerschäden
23. Umweltschadenversicherung

Sonstige Vertragsbestimmungen

24. Leistungsgarantie des GDV-Standards
25. Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse
26. Versehensklausel
27. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit von Erst- und Folgeprämien und Folgen verspäteter Zahlung; SEPA-Lastschriftverfahren; Teilzahlung; vorzeitige Beendigung
28. Tarifierpassung
29. Schlussbestimmungen

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung (BBR-PHV SYNCRO24 2021)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) im Rahmen der SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte 2020 und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 € im Classic Produkt sowie 20.000.000 € im Premium Produkt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall (Einheits-Deckungssumme), maximiert auf das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Familien- und Haushaltsvorstand;

2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen; auch als Dienstherr einer Tagesmutter (Aufsicht und Betreuung der minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen) im eigenen Haushalt gelten wie folgt versichert;

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen	nicht versichert	max. 10.000 € mit einer Selbstbeteiligung von 200 €

2.1 als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/ Vormund für eine zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/ Vormundschaft ist im Umfang der Vertragsbestimmungen ebenfalls mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person, sofern letztere per Antrag namentlich benannt wurde. Der Versicherungsschutz für die zu betreuende Person in der Privathaftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

3. als Inhaber von Wohneigentum;

3.1 als Inhaber (Mieter oder selbstnutzender Eigentümer) einer oder mehrerer im Inland gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen inklusive der dazugehörigen Gärten sowie bis zu 2 Garagen, eines Schrebergartens und gemeinschaftlicher Anlagen. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.2 als Inhaber (Mieter oder selbstnutzender Eigentümer) eines im Inland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses inklusive der dazugehörigen Gärten sowie bis zu 2 Garagen, eines Schrebergartens und gemeinschaftlicher Anlagen;

3.3 als Eigentümer einer vermieteten im Inland gelegenen Eigentumswohnung oder einer Einliegerwohnung oder eines vermieteten Wochenend-/ Ferienhauses oder einer vermieteten Ferienwohnung inklusive der dazugehörigen Gärten sowie bis zu 2 Garagen und gemeinschaftlicher Anlagen.

Weitere Wohnungen können zusätzlich eingeschlossen werden.

3.4 als Inhaber (selbstnutzender Eigentümer) eines in der Europäischen Union einschl. den Kanarischen Inseln, Madeira, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco, San Marino und Andorra gelegenen Wohnung oder Einfamilienhauses, auch Wochenend-, Ferienhauses oder -wohnung, einschließlich einer dazugehörigen Garage und Gärten gelten wie folgt versichert;

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
als selbstnutzender Eigentümer einer der o.g. wohnungen	nicht versichert	versichert

Fest installierte Wohnwagen gelten Ferienhäusern nicht gleichgestellt.

Weitere Informationen zu (weltweit) mitversicherten Immobilien siehe Nr. 5 (Auslandsaufenthalt)

3.5 aus der Vermietung von nicht mehr als einem zu privaten Zwecken vermieteten Wohnraum (auch Ferienzimmer).

Vermietete Wohnungen, Räume und Garagen zu gewerblichen Zwecken gelten wie folgt mitversichert:

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für vermietete Wohnungen, Räume und Garagen	nicht versichert	max. 8 Betten

Werden mehr als eine Einheit einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AHB);

3.6 aus der privaten vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Inland gelegenen Garage. Die Garage muss sich innerhalb eines Umkreises von 500 Metern eines nach Nr. 1.3 BBR-PHV 2020 mitversicherten Objektes befinden.

Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das versicherte Objekt in der Privathaftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. D.h. anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für die vorübergehende Benutzung oder der Anmietung einer Garage im Inland	nicht versichert	bis max. 500€

3.7 als Eigentümer eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks gilt der Versicherungsschutz wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für unbebaute Grundstücke im Inland bis zu einer Fläche von	2.000 m ²	5.000 m ²

3.8 als Eigentümer eines in der Europäischen Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco, San Marino, Andorra gelegenen unbebauten Grundstücks gilt der Versicherungsschutz wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für unbebaute Grundstücke im Ausland	nicht versichert	nicht versichert

3.9 als Inhaber von Heizöltanks/ Flüssiggastanks im Rahmen der Nr. 22 dieser Bedingungen;

3.10 als Bauherr bei Bauarbeiten gilt der Versicherungsschutz wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
als Bauherr bis zu einer Bau- summe je Bauvorhaben von	20.000 €	250.000 €

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AHB);

3.11 als Bauherr bei Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben, sofern die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Versichert ist dabei in Erweiterung von Nr. 2 die gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 €	nicht versichert	versichert

- 3.12 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
4. als Besitzer oder Benutzer von Fahrrädern; hierzu zählen auch Elektrofahrräder, für die keine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht;
5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung, die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
6. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Feuerwerken. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
7. als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und/oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche als Halter oder Eigentümer von Fuhrwerken;
8. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. als Halter oder Hüter von für Sie oder einer mitversicherten Person verordneter Blinden- oder Begleithunde, sofern dies nicht gewerbsmäßig ist. Im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen H oder BL eingetragen sein.
10. aus der gelegentlichen, nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde sowie Hütung und Pflege fremder Pferde und sonstiger Reit- und Zugtiere - abweichend von Nr. 8 - sofern der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen weder Eigentümer noch Halter dieser Tiere sind und der Tierhüter nicht anderweitig Versicherungsschutz genießt. Ansprüche wegen Schäden an den zu hütenden Tieren sind nicht versichert. Von gelegentlich wird ausgegangen, wenn sich das Hüten fremder Tiere auf einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Wochen bezieht.
11. als Halter und Hüter wilder Tiere.
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung und Hütung von wilden Tieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) in seinem Haushalt, sofern hierfür kein Haltungsverbot besteht.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für die Haltung und Hütung von wilden Tieren im eigenen Haushalt	nicht versichert	versichert

Der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere ist auf maximal 5.000 € begrenzt.

12. aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z.B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen).
13. für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/ Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden. Ausgeschlossen sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden aus betrieblich veranlassten Tätigkeiten	nicht versichert	10.000 €; 200 € Selbstbeteiligung

14. für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden. Ausgeschlossen sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
Ausgeschlossen sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden aus betrieblich veranlassten Tätigkeiten	nicht versichert	5.000 €; 200 € Selbstbeteiligung

2. Mitversicherte Personen und Eigenschaften

Mitversichert sind folgende Personen und Eigenschaften:

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehe-/ eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
Diese Bestimmungen gelten nicht für den Single- Tarif.
2. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder sich in einer noch nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/ oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang [auch in umgekehrter Reihenfolge]; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden.

Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.

Geringfügige entgeltliche Tätigkeiten (Minijobs) gelten mitversichert, solange sie nur auf die Dauer der Ausbildung ausgerichtet sind.

Sofern keine häusliche Gemeinschaft besteht, bleibt der Versicherungsschutz nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung für maximal ein Jahr bestehen, falls in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintreten sollte.

3. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit, auch wenn diese nur gelegentlich und gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen oder Firmen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers gewerbsmäßig tätig werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- 3.1 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die von einer bei Ihnen gegen Entgelt beschäftigten Pflegeperson verursacht wurden und soweit diese gegenüber Dritten aus dem Beschäftigungsverhältnis heraus entstehen. Das Beschäftigungsverhältnis muss zeitlich auf max. ein halbes Jahr begrenzt sein. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Ihrem Haushalt, an Ihrer Person, oder an im Haushalt lebenden mitversicherten Personen.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden aus betrieblich veranlassten Tätigkeiten	nicht versichert	10.000 €; 200 € Selbstbeteiligung

4. auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des mit dem/ der Versicherungsnehmer(in) in häuslicher Gemeinschaft lebenden nichtehelichen/ nicht eingetragenen Lebensgefährtin/-en, soweit diese(r) am Wohnsitz des Versicherungsnehmers polizeilich gemeldet ist; diese Bestimmungen gelten nicht für den Single-Tarif.

Etwa vorhandene Ehepartner der Versicherungsnehmerin / des Versicherungsnehmers bzw. ihres Lebensgefährten / seiner Lebensgefährtin gelten im Rahmen dieses Vertrages nicht mitversichert.

- b) der unverheirateten Kinder des Lebenspartners im Umfang der Nr. 2; diese Bestimmungen gelten nicht für den Single-Tarif.

- c) von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großeltern des Versicherten oder des Ehe-/ eingetragenen Lebenspartners.

Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind. Dieser Art der Mitversicherung ist lediglich im

Premium-Tarif gegen Namensnennung und Zuschlag versicherbar.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Elternteils gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Nr. 7.4 und Nr. 7.5 AHB).

- d) der volljährigen Kinder mit geistiger und/ oder körperlicher Behinderung, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- e) der unverheirateten Enkelkinder (gilt nicht für den Single-Tarif), solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zur Beendigung einer Schul-/ Berufsausbildung entsprechend Nr. 2, Ziff. 2 und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul-/ Berufsausbildung.
Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, Ziff. 2 nicht mehr gegeben sind.
- f) für minderjährige Personen wie z.B. Au-Pair, Austauschschüler oder Babysitter, die sich vorübergehend - bis zu 12 Monate - in Ihrem Haushalt aufhalten, soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.
- g) eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden alleinstehenden Familienangehörigen. Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche des Lebenspartners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer.

5. Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Privaten Krankenversicherungen, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Weiterhin gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wie folgt mitversichert, sofern es sich um Personenschäden handelt

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Personenschäden unter versicherten Personen	nicht versichert	versichert

2a. Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

Versicherungsschutz für Ihre mitversicherten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch die Ihres Lebenspartners) besteht beitragsfrei für drei Monate im bisherigen vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang fort, wenn der Versicherungsschutz für diese aufgrund

- Heirat oder
- Gründung einer Lebenspartnerschaft oder
- Gründung eines eigenen Hausstandes
- Auszug aus der häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wegen Ausübung einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit mit Erhalt eines leistungsbezogenen Entgeltes bedingungsgemäß enden würde.

Voraussetzung ist, dass uns der Beendigungsgrund und der Zeitpunkt gemäß a) bis d) unverzüglich in Textform angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige jedoch längstens bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Ausscheidens gemäß a) bis d). Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
2.1 folgenden Landfahrzeugen, soweit keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht:
 - Modell- und Spielfahrzeugen (auch ferngesteuerte), die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
 - Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h;
 - Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, auch Golfwagen auf Golfplätzen;

- d) motorbetriebene Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte, Kehrmaschinen, Rollstühlen und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- e) nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
- f) Kitebuggys und Strandsegler;
- g) Elektrofahrrädern, für die keine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht;
- h) E-Scooter, sofern sie nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden gelten wie folgt versichert:

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
E-Scooter gem. 3.2.1.h	nicht versichert	versichert

Für diese Fahrzeuge gelten die Ausschlüsse in Nr. 3 Ziff. 1 und Nr. 4 Nr. 3 (1) AHB nicht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

- 2.2 Luftfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht nach § 1 Ziff. 2 Luftverkehrsgesetz besteht. Darüber hinaus gelten versicherungspflichtige Flugmodelle, Ballonen und (Sportlenk-) Drachen bis 5 kg sowie Drohnen bis zu einem Gewicht von 500 Gramm wie folgt mitversichert:

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
Luftfahrzeuge gem. 3.2.2	nicht versichert	versichert

- 2.3 folgenden Wasserfahrzeugen, soweit keine Versicherungspflicht besteht:

- a) Modell- und Spielfahrzeuge (auch ferngesteuerte), die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- b) eigene oder fremde Windsurfgeräte, Kiteboards;
- c) eigene Motorboote bis 7,4 kw sowie eigene Segelboote mit/ ohne Motor bis 15 qm Segelfläche;
- d) fremde Motorboote bis 110 kw sowie fremde Segelboote mit/ ohne Motor bis 30 qm Segelfläche;

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
Fremde Motorboote gem. 3.2.3	nicht versichert	versichert

Voraussetzung für die Mitversicherung ist der gelegentliche Gebrauch. Des Weiteren dürfen die Fahrzeuge weder vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gehalten werden noch in deren Eigentum stehen.

- e) Ruder-, Paddel-, Schlauchbooten ohne Motor oder Treibsätze, Kanus.

Bestehende Haftpflichtversicherungen für diese Fahrzeuge gehen dieser Versicherung vor.

Kein Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen bei Unfällen infolge Alkohol- oder Drogeneinwirkung, widerrechtlichem Gebrauch oder wenn keine den Bestimmungen des jeweiligen Staates entsprechende Fahrerlaubnis vorliegt.

3. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

- 3.1 Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Ausgeschlossen bleiben Schäden außerhalb Europas.

3.2 Als Kraftfahrzeuge gelten

- ▶ Personenkraftwagen,
- ▶ Krafträder,
- ▶ Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

- 3.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

- 3.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch

alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

3.5 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für das Führen fremder Kraftfahrzeuge im Ausland	nicht versichert	versichert

4. Be- und Entladeschäden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz gilt je Versicherungsfall wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Be- und Entladeschäden	nicht versichert	5.000 €; 200 € Selbstbeteiligung

5. Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz gilt je Versicherungsfall wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen	nicht versichert	5.000 € 500 € Selbstbeteiligung

4. Elektronische Daten

1. Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Nr. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Hierfür gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Nr. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Summe begrenzt. Abweichend von Nr. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere, während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- ▶ auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - ▶ auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Nr. 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Nr. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- ▶ Software-Erstellung, -Handel, - Implementierung, -Pflege;
- ▶ IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, - Einweisung, -Schulung;
- ▶ Netzwerkplanung, -installation, - integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- ▶ Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- ▶ Betrieb von Datenbanken.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- ▶ unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- ▶ Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

b) die in engem Zusammenhang stehen mit

- ▶ massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- ▶ Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;

c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Auslandsaufenthalt

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis

- ▶ Weltweit: bis zu drei Jahren (Classic) / bis zu fünf Jahren (Premium)
- ▶ in den Ländern der Europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco, San Marino und Andorra bis zu drei Jahren (Classic) / Zeitlich unbegrenzt (Premium)
- ▶ Zusätzlich ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Ausland gelegenen Ferienwohnung und -haus einschließlich der dazugehörigen Garage und Gärten versichert.

Zusätzlich ist in diesem Fall die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses, auch Ferienwohnung oder –hauses einschließlich der dazugehörigen Garage und Gärten versichert. Fest installierte Wohnwagen sind Ferienhäusern gleichgestellt.

Die Leistungen erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

2. Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser dort genannten Summe zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadensersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden während eines Auslandsaufenthaltes	25.000 €	250.000 €

6. Mietsachschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung

a) von gemieteten Wohnungen und Häusern (auch von Ferienwohnungen und –häusern) oder sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die

vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

- b) von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Hotels und Pensionen sowie Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen, fest installierten Wohnwagen und Campingcontainern anlässlich von Aufenthalt bis zu drei Monaten. Dies gilt auch bei Auslandsaufenthalten im Rahmen von Nr. 5.

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
Mietsachschäden gem. 6.1.b	nicht versichert	bis zur vereinbarten Versicherungssumme 250 € Selbstbeteiligung

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

3. Ausgeschlossen sind auch die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

6a. Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Nr. 2 AHB und abweichend von Nr. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Sachen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- ▶ alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;
- ▶ Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- ▶ Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;
- ▶ Schäden an Land-, Luft-, und Wasserfahrzeugen;
- ▶ Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen	5.000 € 250 € Selbstbeteiligung	20.000 € 500 € Selbstbeteiligung

6b. Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Nr. 2.2 AHB 2020 und abweichend von Nr. 7.6 AHB 2020 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Diagnosegeräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Geräte, 24-Stunden-Blutdruckmessgeräte, – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgestützen, Krankenbett und dgl., die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen werden oder Ihnen vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden.

2. In Ergänzung zu Ziff.1 sind zusätzlich versichert

- ▶ Dialysegeräte;
- ▶ Reizstromgeräte;
- ▶ Sauerstoffgeräte;
- ▶ Schlafmasken.

3. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Geräte in der Privathaftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. D.h. anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

7. Allmähliche Einwirkung und Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.

Darüber hinaus gelten Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals versichert.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8. Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für den mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Im Falle der eheähnlichen Gemeinschaft gilt diese Regelung sinngemäß.

9. Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist ergänzend zu Nr. 2.2 AHB und abweichend von Nr. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Türschlüsseln (auch General- und Hauptschlüsseln sowie Zugangs- und Codekarten für zentrale Schließanlagen), soweit sie sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistung erstreckt sich nicht auf

- a) den Miteigentumsanteil von mitversicherten Personen an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- b) die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).

Ausgeschlossen hiervon sind Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln (9)	15.000 € 200 € Selbstbeteiligung	100.000 €

10. Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung

1. Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Nr. 2.1 AHB) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadensereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung geführt hat gilt wie folgt versichert:

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
wegen Vermögensschäden (10.1)	nicht versichert	bis zu einem Jahr versichert

2. Ersetzt wird die Mehrprämie aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Die Mehrprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der fünf folgenden Jahresprämien nach dem Schadensereignis und der Summe der Prämien ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.
3. Ausgeschlossen sind Ansprüche
- a) die sich aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Fahrzeugvoll- oder Teilversicherung ergeben;
 - b) aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden.
4. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

11. Tätigkeit als Tagesmutter

Die Haftpflicht aus der entgeltlichen Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung z.B. Spielen, Ausflüge, etc. gilt wie folgt mitversichert:

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
entgeltliche Beaufsichtigung (11)	nicht versichert	versichert

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der unentgeltlichen Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen

minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung z.B. Spielen, Ausflüge, etc.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privathaftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

12. Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- ▶ in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- ▶ in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- ▶ bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins oder Betriebs Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/ hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr.
- wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

12a. Unentgeltliche Hilfeleistung

Sachschäden, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Hilfeleistung (Gefälligkeitsschäden) verursacht werden, sind auch dann mitversichert, wenn eine gesetzliche Haftung nicht besteht und soweit der Antragsteller eine Entschädigung befürwortet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden aus unentgeltlichen Hilfeleistungen	10.000 € 500 € Selbstbeteiligung	50.000 €

Ansprüche die durch das Hüten eines fremden Hauses aufgrund einer unentgeltlichen Hilfeleistung (Gefälligkeitshandlung) entstanden sind gelten wie folgt versichert:

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
Schäden aufgr. unentgeltlichen Hüten eines fremden Hauses	nicht versichert	5.000 € 250 € Selbstbeteiligung

12b. Hilfeleistungen in Notsituationen (gem. §904 BGB)

Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden, für die Dritte in Anspruch genommen werden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person in Notsituationen gem. § 904 BGB freiwillig Hilfestellung geleistet haben.

12c. Nebenberufliche Tätigkeit

Die gesetzliche Haftpflicht abweichend von Nr. 7 AHB und Nr. 6a BBR aus einer selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers bis zu einem Jahres-Brutto- Gesamtumsatz von max. € 12.000 gilt wie folgt mitversichert:

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
aus selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit gem. 12c.	nicht versichert	versichert

Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- ▶ Flohmarkt- und Basarverkauf,
- ▶ Änderungsschneiderei, Handarbeiten,

- ▶ Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- ▶ Annahme von Sammelbestellungen,
- ▶ Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- ▶ Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht,
- ▶ Vertrieb von Kosmetik- und Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt sein. Sofern der Jahresbrutto-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

13. Deliktunfähige Personen

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch deliktunfähige Personen wie z.B. (Enkel-) Kinder und Demenzzranke, soweit der Versicherungsnehmer eine Entschädigungszahlung an den Geschädigten befürwortet. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen dieser Regelung jedoch voran.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden verursacht durch deliktunfähige Personen	5.000 €	50.000 €

14. Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten).

Mitversichert gilt abweichend von Nr. 7.6 und Nr. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der

- ▶ Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten). Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen/ Hochschulen/ Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

- ▶ Teilnahme an Betriebspraktika.

Der Versicherungsschutz gilt je Versicherungsfall wie folgt vereinbart:

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Fachpraktischen Unterricht gem. 14	3.000 € 200 € Selbstbeteiligung	versichert 200 € Selbstbeteiligung

Der Ausschluss gem. Nr. 1. dieser Bedingungen (berufliche, betriebliche Tätigkeit) bleibt bestehen.

15. Photovoltaikanlage, Solarthermische Anlage und Kleinwind-/ Wasserkraftanlage

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb

- ▶ einer Photovoltaikanlage zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers (bis 15 kWp) und/ oder
- ▶ einer Solarthermischen Anlage und/ oder
- ▶ einer Kleinwind-/ Wasserkraftanlage (bis zu 15 kW).

auf einem mitversicherten im Inland gelegenen selbst bewohnten Einfamilienhaus (bzw. einer Doppelhaushälfte) oder eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden (Zweifamilienhaus) – einschließlich zugehöriger Garagen.

Mitversichert ist hier im Rahmen des Nr. 1 Ziff. 3.8 der Versicherungsnehmer auch als Bauherr seiner Photovoltaik- oder Solarthermischen Anlage sowie seiner Kleinwind-/ Wasserkraftanlage.

Nicht versichert sind Ansprüche

- ▶ wegen Schäden an den zuvor genannten Anlagen selbst;
- ▶ durch den Anschluss der Anlagen an das Netz der öffentlichen Netzbetreiber;

- ▶ infolge der Montage am Bestimmungsort der zuvor genannten Anlagen;
- ▶ wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.

Der Ausschluss nach Nr. 7.10 a) AHB bleibt unberührt.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen, Solarthermischen Anlagen und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen	nicht versichert	versichert

16. Schadensersatzausfalldeckung

16.1 Versicherungsumfang

Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist, auf Schadensersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Der Umfang der versicherten Schadensersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat oder der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist. Mitversicherte Personen sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

16.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

a) bei Schäden unter

Kein Versicherungsschutz	Classic	Premium
bei Schäden unter	7.500 €	2.000 €

b) wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in der BRD gehabt hat,

c) wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privathaftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers oder

d) wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

16.3 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

a) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens 7.500 € (Classic) bzw. 2.000 € (Premium) erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

b) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Nr. 26 AHB entsprechend.

d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis

herauszugeben.

16.4 Rechte von Dritten

Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

16.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ▶ ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ▶ ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungs- oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

17. Antidiskriminierungsdeckung

Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Nr. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Nr. 7.17 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist. Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität. Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Gesetzliche Haftpflicht	Classic	Premium
für Schäden aus Persönlichkeits-/ Namensrechtsverletzungen (17)	Nicht versichert	max. 15.000 € / Jahr

18. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Nr. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

19. Dienst-Haftpflichtversicherung

Zusätzlich zur Privathaftpflichtversicherung kann eine Dienst-Haftpflichtversicherung in den Vertrag eingeschlossen werden. Diese Zusatzdeckung ist für folgende Berufsgruppen versicherbar:

- ▶ Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind,
- ▶ Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art,
- ▶ Erzieher in Kindergärten,
- ▶ Geistliche,
- ▶ Gemeindeschwestern und übrige soziale, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Gesundheitswesen - ausgenommen Ärzte, Amtsärzte und beamtete Ärzte,
- ▶ Beamte und Angestellte in Gewerbeaufsichtsämtern,
- ▶ Forstbeamte und Forstangestellte (Die gesetzliche Haftpflicht aus jagdlicher Tätigkeit kann nur über eine spezielle Jagdhaftpflichtversicherung versichert werden.),
- ▶ Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte.

1. Falls besonders vereinbart, ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (ggf. auch des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners) aus seiner im Antrag genannten dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten mitversichert.

2. Mitversichert ist

- a) der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens. Dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt. Die Bestimmungen des Nr. 5.3 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.

- b) im Rahmen der Nr. 9 BBR die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

3. Außerdem gilt

- a) für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 3 Jahren:

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- b) für Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- ▶ der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- ▶ Leitung und/ oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- ▶ der Erteilung von Nachhilfestunden;
- ▶ der Tätigkeit als Kantor und/ oder Organist.

4. Nicht versichert

- a) sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn;

- b) ist die Haftpflicht aus Forschung und Gutachtertätigkeit;

- c) ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;

- d) sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- e) ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

- f) das Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum.

20. Vermögensschäden

1. Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadensereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein; für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist die Summe auf das Zweifache maximiert.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

21. Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Der beschädigte/ zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/ Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- ▶ mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager).
- ▶ Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- ▶ Film- und Fotoapparate,
- ▶ tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
- ▶ Brillen und Hörgeräte jeder Art.

Der Versicherungsschutz gilt wie folgt vereinbart

Entschädigungsgrenze	Classic	Premium
für Schadenersatz bei Sachschäden zum Neuwert	nicht versichert	1.000 €

22. Gewässerschäden

1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden); als versichert gelten auch:

- ▶ Heizöltanks bis 12.000 Liter sowie
- ▶ Flüssiggastanks (Classic nicht versichert)

in einem selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus am Wohnsitz (Versicherungsadresse des Versicherungsnehmers). Versicherungsschutz für Tanks mit größeren Inhalten kann nur im Rahmen einer Zusatzdeckung gewährt werden. Es gelten stets die Besonderen Bedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Hierfür wird Versicherungsschutz ebenfalls nur im Rahmen einer Zusatzdeckung gewährt.

2. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt es bei der Regelung gem. Nr. 5.2 AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Mitversichert ist im Umfang der vorstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden bis zu einer Lagermenge von 100 Liter bzw. Kilogramm und einem Gesamt-fassungsvermögen von 1.000 Liter bzw. Kilogramm.

23. Umweltschadenversicherung

1. Mitversichert sind abweichend von Nr. 1.1 AHB öffentlich rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- ▶ die Schaden verursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - ▶ die sonstige Schadensverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadensverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- ▶ Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- ▶ Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- ▶ Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasen, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages umfasst sind.

2. Nicht versichert sind

2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000. €.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Nr. 7.9 AHB und Nr. 5 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Nr. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

24. Leistungsgarantie des GDV-Standards

Der Versicherer garantiert, dass die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen (Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung) entsprechen, sofern diese nicht den Zeichnungsrichtlinien des Versicherers widersprechen.

25. Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass seine Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse, Initiativkreis deutscher Versicherungsmakler GbR, vom März 2016 erfüllen.

26. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagsprämie zu entrichten ist,

so hat der Versicherungsnehmer die Zuschlagsprämie ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Versicherungsschutz	Classic	Premium
Verehensklausele gem. 26	nicht versichert	versichert

27. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit von Erst- und Folgeprämie und Folgen verspäteter Zahlung; SEPA-Lastschriftverfahren; Teilzahlung; vorzeitige Beendigung

Abweichend von den Nrn. 8, 9, 10, 11 und 12 AHB gilt Folgendes:

27.1 Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Zeitpunkt, jeweils 0:00 Uhr, frühestens jedoch mit Ausfertigung des Versicherungsscheins für den beantragten Versicherungsvertrag.

Die vorläufige Deckung beginnt ab dem Zeitpunkt des beantragten Versicherungsbeginns, frühestens jedoch mit Antragseingang bzw. Eingang der Deckungsnote bei SYNCRO24, bei Online-Antragstellung mit Eingang der elektronischen Daten bei SYNCRO24. Sie endet mit Ausfertigung des Versicherungsscheins. Die vorläufige Deckung kann von der SYNCRO24 jederzeit ohne Einhaltung von Fristen widerrufen werden.

27.2 Prämie und Versicherungsteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

27.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

a) Fälligkeit der Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers). Dies gilt unabhängig vom Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist gemäß §8 VVG, sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und die erste oder einmalige Prämie (Einlösungsprämie) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig, d.h. unverzüglich zu zahlen ist. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtfolge aufmerksam gemacht wurde. Das heißt, der vorläufige Versicherungsschutz tritt ebenfalls rückwirkend außer Kraft. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 40% der Netto-Jahresprämie.

27.4 Fälligkeit der Folgeprämie und Folgen verspäteter Zahlung

a) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig und muss innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers).

b) Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Nrn. 27.4 d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 27.4 c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 27.4 c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

27.5 SEPA-Lastschriftverfahren

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämienabbuchung wie in der Prenotification angekündigt eingelöst und nicht zurückgebucht wird. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden oder wurde diese zurückgebucht, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

c) Erteilte Einzugsermächtigung

Verwendet der Zahlungsempfänger eine bereits erteilte Einzugsermächtigung zulässigerweise als SEPA-Lastschriftmandat, gelten die Bestimmungen nach a) und b) entsprechend.

27.6 Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

27.7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

28. Tarifierung

28.1 Anpassung der Prämie

Der Versicherer ist berechtigt, die Tarifprämie mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit für diese erweiterter Versicherungsschutz vereinbart ist, zum Vertragsablauf der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss angestrebte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Die Anpassung wird zum Ablauf des Versicherungsvertrages wirksam; sie darf die im Zeitpunkt der Änderung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Die Prämienhöhung ist dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich bekannt zu geben.

28.2 Erhöhung der Prämie

Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassung der Tarifprämie nach Nr. 28.1 die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers oder des Bevollmächtigten gem. Nr. 17 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Nr. 15.3 AHB bleibt unberührt.

29. Schlussbestimmungen

29.1 Gesetzliche Vorschriften

Soweit in den Versicherungsbedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen

Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

29.2 Handlungsrechte der SYNCRO24-assekuradeur GmbH

a) SYNCRO24-assekuradeur GmbH, Zinngießerstr. 7, 31789 Hameln, (SYNCRO24), schließt als Abschlussagent Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen nach den „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepten“ im Namen und für Rechnung des jeweiligen SYNCRO24-Vertragspartners für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“ ab.

b) SYNCRO24 hat mit einem Versicherer die Rahmenbedingungen für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“ vereinbart. Dieser ist damit Vertragspartner der SYNCRO24. Der Vertragspartner hat im Innenverhältnis mit den von SYNCRO24 benannten Versicherungsgesellschaften einen Konsortialvertrag geschlossen und die Konsortialführung übernommen (Innenkonsortium).

Alleiniger Vertragspartner des Versicherungsnehmers ist der Versicherer, der gleichzeitig Konsortialführer des Innenkonsortiums ist. Der Versicherungsnehmer kann seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich gegenüber dem Konsortialführer geltend machen

c) SYNCRO24 obliegt die Feder- und Geschäftsführung für die „SYNCRO24 - Privatkundenkonzepte“. SYNCRO24 ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Vertragspartner (Konsortialführer) entgegen zu nehmen und mit Wirkung für und gegen den Vertragspartner abzugeben. SYNCRO24 ist weiter bevollmächtigt, Versicherungsscheine, Nachträge und Realrechtsbestätigungen (Sicherungsscheine) mit den versicherungstechnischen Angaben und Angaben zum Versicherungsumfang auszustellen, das Prämieninkasso einschließlich des Mahnverfahrens, die gesamte Vertragsverwaltung durchzuführen und Schäden zu regulieren.

d) SYNCRO24 hat bei Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (Konsortialführer) das bedingungsgemäße Recht, den Vertragspartner durch einen anderen Versicherer zu ersetzen, sofern Prämien und Versicherungsbedingungen unverändert fortbestehen. Eine entsprechende Einwilligungserklärung hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung abzugeben. Einer weiteren Einwilligungserklärung des Versicherungsnehmers bedarf es hierzu nicht.

Welcher Versicherer Vertragspartner der SYNCRO24 und des Versicherungsnehmers zum jeweiligen Zeitpunkt ist, ergibt sich jeweils aus der aktuellen Prämienrechnung.

Auf Nachfrage wird SYNCRO24 den jeweiligen Vertragspartner mit der ladungsfähigen Anschrift und den gesetzlichen Vertretern auch schriftlich benennen.

Der Versicherungsnehmer hat bei einem Wechsel des Versicherers das Recht, die Aufhebung des Versicherungsvertrages zu verlangen. Dieses Recht muss unverzüglich ausgeübt werden, nachdem der Versicherungsnehmer von dem Versichererwechsel in Kenntnis gesetzt wurde.

29.3 Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen gewährt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise leistet keine Zahlungen und gewährt keine sonstigen Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Leistungserweiterungen zur Privathaftpflichtversicherung

1. Updateklausel

Werden die gewählten und zu Grunde gelegten Allgemeinen und, soweit zutreffenden, Besonderen Versicherungsbedingungen für gleichartigen Versicherungsschutz, wie im Versicherungsschein bezeichnet, zukünftig geändert, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Vertrag.

Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass die verbesserten Bedingungen **ohne Mehrbeitrag** bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produkts mitversichert sind. Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

2. Innovationsklausel

Werden optionale Erweiterungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes **gegen Zuschlag**, die erstmals mit einem Nachfolgetarif eingeführt werden, angeboten, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Vertrag, zunächst für die Dauer von einem Jahr.

Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine Umstellung auf die dann gültige Tarifgeneration, entfällt diese Erweiterung zukünftig ersatzlos.

Informationen gemäß Informationspflichtenverordnung für Versicherungsverträge (VVG)

1. Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können. Weitere Einzelheiten erfahren Sie im Rahmen der spartenspezifischen Produktinformationsblätter der SYNCRO24.

Wer ist wer?

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als Versicherungsnehmer und unseren Vertragspartner.

Versicherte Personen sind alle Personen, die vom Versicherungsschutz umfasst sind. Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch die SYNCRO24 - assekuradeur GmbH, nachstehend kurz SYNCRO24 genannt. Wir haben SYNCRO24 beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. SYNCRO24 ist von uns bevollmächtigt

- ▶ Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen,
- ▶ Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z.B. Rücktritt, Kündigung, usw.) abzugeben und entgegenzunehmen,
- ▶ den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen,
- ▶ Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären,
- ▶ die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen,
- ▶ die ausstehenden Beiträge einzufordern und / oder,
- ▶ im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen zu entscheiden und diese auszuführen.

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei SYNCRO24 eingegangen sind.

Vertragspartner des Versicherungsnehmers

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: HRB 88353
USt-IdNr.: DE 815 195 011
VersSt-Nr.: 807/V90807020227

Dialog Versicherung AG

Adenauerring 7
81737 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: 234855
USt-IdNr.: DE318057884
VersSt-Nr.: 802/V20000026212

Landesschadenhilfe Versicherung VaG (LSH)

Vogteistr. 3
29683 Bad Fallingb. Ostel
Registergericht: Amtsgericht Walsrode
Registernummer: HRB 38
St.Nr.: DE 815 195 011
VersSt-Nr.: 809/V90809020802

Waldenburger Versicherung AG

Max-Eyth-Straße 1
74638 Waldenburg
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: HRB 590670
USt-IdNr.: DE 211 532 863
VersSt-Nr.: 801/V90801005964

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

SYNCRO24 - assekuradeur GmbH
Zinngießerstraße 7
31789 Hameln
Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 209042

Telefon: 05151 - 96109 - 0
Telefax: 05151 - 96109 - 79
E-Mail: post@SYNCRO24.de
Internet: www.SYNCRO24.de

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Diese Informationen gelten für Versicherungen im Rahmen der SYNCRO24 - New Line.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich spartenspezifisch nach dem Antrag, dem Versicherungsschein, den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Angebot / Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den vereinbarten Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsprämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. Antrag oder dem Versicherungsschein.
Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer.

Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, werden folgende Zuschläge berechnet:

Zahlungsweise halbjährlich	3 %
Zahlungsweise vierteljährlich	5 %
Zahlungsweise monatlich	7 %

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahn- und Rücklastschriftgebühren, in Einzelfällen Geschäftsgebühren, soweit in den Bedingungen vorgesehen werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadensfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren.

Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Prämienzahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung der Erstprämie, zu der auch die Versicherungsteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn fällig. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt worden sein (Leistungshandlung des Versicherungsnehmers). Dies gilt unabhängig vom Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist gem. § 8 VVG, wenn der Versicherungsnehmer einem Versicherungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines bzw. nach Versicherungsbeginn erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Eine etwa erteilte vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, falls die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den eingetretenen Versicherungsfall nicht.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. keine Rückbuchung erfolgt.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den eingetretenen Versicherungsfall nicht.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An von uns unterbreitete Angebote halten wir uns 1 Monat ab Ausfertigung des Angebots gebunden. Sie gelten vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungsteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist. Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf in Textform kündigen.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie Klage aus dem Versicherungsvertrag einreichen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Angaben über die Beschwerdestelle

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen, kann sich der Versicherungsnehmer direkt mit

SYNCRO24 - assekuradeur GmbH

Bereich Beschwerdemanagement
Zinngießerstraße 7
31789 Hameln
post@SYNCRO24.de

in Verbindung setzen.

Er hat auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden. Weiterhin kann er sich ebenfalls an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn, Deutschland
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Zu beachten ist, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu bestreiten.

2. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der vereinbarten Versicherungsbedingungen gewährt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise leistet keine Zahlungen und gewährt keine sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

3. Folgende Klausel gilt nur, wenn versicherte Risiken im Ausland gelegen sind oder grenzüberschreitend transportiert werden

Der Versicherungsnehmer ermächtigt SYNCRO24, Daten zu verarbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. SYNCRO24 kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten. Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist SYNCRO24 ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

Belehrung über das Widerrufsrecht

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SYNCRO24 - assekuradeur GmbH

Zinngießerstraße 7

31789 Hameln

Telefon: 05151 - 96109 - 0

Fax: 05151 - 96109 - 79

E-Mail: post@SYNCRO24.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

2. Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir Sie in Textform gefragt haben, anzuzeigen.

Der Versicherer macht sich Antrags- und Risikofragen, die SYNCRO24 auf Antragsformularen, in Deckungsnoten, die im Geschäftsverkehr mit den Maklern verwendet werden und im Online-Antragsverfahren gestellt hat oder die der Versicherungsvermittler/ Versicherungsmakler bei Ihnen gesondert erhoben hat und die an SYNCRO24 übermittelt werden, ausdrücklich zu eigen. Damit sind die Fragen so zu betrachten, als seien diese von dem Versicherer gestellt worden.

Es sind auch solche Umstände zu nennen, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Sie können Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Falls wir Ihnen auch nach Ihrer Vertragserklärung aber noch vor Vertragsannahme Fragen zu den Gefahrumständen stellen, sind Sie auch in diesem Fall zur Anzeige verpflichtet.

Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach § 19 VVG durch falsche Angaben oder durch Verschweigen risikorelevanter Tatsachen sind wir berechtigt (je nach Grad des Verschuldens) vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was zur Leistungsminderung oder Leistungsfreiheit (auch für eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsveränderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsveränderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3. Folgen einer vorvertraglichen Obliegenheitsverletzung nach § 28 VVG

Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

1. Allgemeine Informationen

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SYNCRO24 - assekuradeur GmbH und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Versicherungen und ihre beauftragten Dienstleister können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. SYNCRO24 vertreibt selbst entwickelte exklusive Versicherungsprodukte und schließt als Abschlussagent Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen nach dem Konzept SYNCRO24 - New Line im Namen und für Rechnung des Versicherers ab, der sowohl Vertragspartner der SYNCRO24 als auch des Versicherungsnehmers ist. Dieser hat mit SYNCRO24 einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Danach obliegt grundsätzlich SYNCRO24 die Risikoprüfung von Versicherungsanträgen, die Policierung, das Inkasso sowie die gesamte Vertragsverwaltung und die Schadensregulierung. Insoweit findet der gesamte Bearbeitungsprozess eines Versicherungsvertrages in der Regel bei SYNCRO24 statt. Deshalb werden die Datenbestände zu Kunden und Verträgen bei SYNCRO24 und nicht bei dem Versicherer geführt.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SYNCRO24 - assekuradeur GmbH
Zinngießerstraße 7, 31789 Hameln
Telefon: 05151 - 96109 - 0
Fax: 05151 - 96109 - 79
E-Mail: post@SYNCRO24.de
Geschäftsführer: Werner Haase, Tim Haase

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: post@SYNCRO24.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.SYNCRO24.com/datenschutz-erklaerung abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei SYNCRO24 bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- ▶ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- ▶ zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- ▶ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Risikoträger der von uns gezeichneten Versicherungsverträge ist der jeweilige Versicherer (SYNCRO24-Vertragspartner). In Einzelfällen ist die Übermittlung von Daten an den jeweiligen SYNCRO24-Vertragspartner erforderlich, insbesondere dann, wenn gemäß Vereinbarung die Schadensregulierung von diesem selbstständig oder in Zusammenarbeit mit SYNCRO24 zu erfolgen hat und dieser deshalb Personen-, Vertrags- und Schadendaten erhalten muss. Der SYNCRO24-Vertragspartner ist ebenso an die datenschutzrechtlichen Vorschriften gebunden wie SYNCRO24 selbst. Den jeweiligen Versicherer können Sie bei SYNCRO24 erfragen oder Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Schadensfall zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter: www.SYNCRO24.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.SYNCRO24.de/datenschutzerklaerung entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter den o.g. Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann einen Vertrag, eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

- ▶ In der Rechtsschutzversicherung werden z.B. Verträge gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden.
- ▶ In der Schadenversicherung kann eine Meldung erfolgen, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.
- ▶ Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Person oder Sache an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft (z.B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU- Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags-, Vertrags- sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung. Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale. Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

Vor der Übermittlung Ihrer Daten weisen wir Sie auf unsere Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO hin. Mit der Übersendung gehen wir davon aus, dass Sie die „Wichtigen Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung“ gelesen haben und damit einverstanden sind. Weiter willigen Sie nach Art. 7 DSGVO in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein. Ihnen ist bekannt, dass Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können.

Ferner bevollmächtigen Sie den Antragsvermittler zur Entgegennahme des Versicherungsscheines und dazu Auskünfte zu Ihrem Vertrag und zu möglichen Schäden zu erhalten.

Der Antragsvermittler bestätigt hiermit eine gültige Maklervollmacht einschließlich Datenschutzerklärung mit dem Versicherungsnehmer vereinbart zu haben. Andernfalls muss der Antrag vom Versicherungsnehmer unterschrieben sein.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Verwaltungsgesellschaft (SYNCRO24 - assekuradeur GmbH) berechtigt ist, während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses **den/die Versicherer zu wechseln und/oder weitere Versicherer zu beteiligen**. Macht die SYNCRO24 - assekuradeur GmbH von diesem Recht Gebrauch, so werden die Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

Sie willigen ein, dass die SYNCRO24 - assekuradeur GmbH bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über Ihr allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunft (z.B. INFOscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Eine Übersicht, welche Versicherer für Ihren Vertrag möglich sind, entnehmen Sie bitte den Verbraucherinformationen. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein bzw. der aktuellen Beitragsrechnung benannt.